

<b>Beschlussvorlage</b>		<b>Vorlage-Nr:</b> 2018/MC/072
Federführend: Amt für Bau und Liegenschaften		Status: öffentlich
		Datum: 30.05.2018
		Verfasser: Herr R. Jennerjahn
		FBL: Herr J. Banek
<b>Abwägungsbeschluss zur Satzung über den Bebauungsplan Nr. 29 "Photovoltaikanlage Neu Panstorf" der Stadt Malchin</b>		
<b>Behandlung</b>	<b>Termin</b>	<b>Beratungsfolge</b>
Öffentlich	11.06.2018	Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau, Verkehr und Umwelt Stadt Malchin
Nichtöffentlich	19.06.2018	Hauptausschuss Stadt Malchin
Öffentlich	04.07.2018	Stadtvertretung der Stadt Malchin

### **Beschlussvorschlag:**

Die während der Beteiligung der Öffentlichkeit, der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB und der Beteiligung der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen werden von der Stadtvertretung Malchin gemäß § 1 Abs. 7 BauGB auf der Grundlage des anliegenden Abwägungsprotokolls abgewogen.

### **Sach- und Rechtslage:**

§ 22 KV M-V

§ 1 Abs. 7 BauGB

Die Stadtvertretung Malchin hat in ihrer Sitzung am 07.03.2018 den Entwurf der Satzung über den B-Plan Nr. 29 „Photovoltaikanlage Neu Panstorf“ der Stadt Malchin gebilligt und zur öffentlichen Auslegung und Beteiligung der Träger öffentlicher Belange bestimmt.

Die öffentliche Auslegung des Entwurfs des B-Planes Nr. 29 erfolgte vom 03.04.2018 bis zum 04.05.2018. Parallel dazu wurde die Beteiligung der Behörden, der sonstigen Träger öffentlicher Belange und der angrenzenden Gemeinden durchgeführt.

Gemäß §1 Abs. 7 BauGB sind die öffentlichen und privaten Belange bei der Aufstellung des Bauleitplanes gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen. Das beigefügte Abwägungsprotokoll stellt, die für die Abwägung relevanten Inhalte der eingegangenen Stellungnahmen dar und macht begründete Angaben zur Berücksichtigung oder Nichtberücksichtigung der Einwände, Bedenken und Hinweise.

Aus der Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen ergeben sich für den B-Plan Nr. 29 nur geringfügige Änderungen bzw. Ergänzungen. Diese Änderungen und Ergänzungen berühren nicht die Grundzüge der Planung, so dass gemäß BauGB keine erneute Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung durchgeführt werden muss.

### **Finanzielle Auswirkungen:**

Für die Stadt Malchin entstehen keine Kosten. Der Vorhabenträger übernimmt gemäß städtebaulichen Vertrag vom 19.01.2018 sämtliche Kosten für die städtebauliche Planung und zwar die gesamte Verfahrensabwicklung des Bauleitplanverfahrens nach dem BauGB.

### **Anlagen:**

Abwägungsprotokoll

## Bebauungsplan Nr. 29 „Photovoltaikanlage Neu Panstorf“, Stadt Malchin

### Abwägungsprotokoll

#### zu den Stellungnahmen und Anregungen im Rahmen der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung

(ausgelegte Unterlagen: Entwurf B-Plan Nr. 29 der Stadt Malchin, Planzeichnung und Begründung, Stand: 15.01.2018)

Nr.	Verfasser, Datum und Inhalt der Stellungnahme	Abwägung durch die Stadt Malchin
	<b>Bundes- und Landesbehörden</b>	
1	<b>Amt für Raumordnung und Landesplanung Mecklenburgische Seenplatte</b> (09.04.2018) Hinweis auf die landesplanerische Stellungnahme vom 14.02.2018 Der Bebauungsplans Nr. 29 „Photovoltaikanlage Neu Panstorf“ der Stadt Malchin entspricht den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung und Landesplanung.	keine Abwägung und keine Einarbeitung von Hinweisen/ Anregungen erforderlich
2	<b>Bergamt Stralsund</b> keine Stellungnahme abgegeben	
3	<b>Betrieb für Bau und Liegenschaften M-V, Zentrale</b> keine Stellungnahme abgegeben	
4	<b>Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (BAIUDBW)</b> (21.03.2018) keine Bedenken oder Anregungen	keine Abwägung und keine Einarbeitung von Hinweisen/ Anregungen erforderlich
5	<b>Bundesanstalt für Immobilienaufgaben</b> keine Stellungnahme abgegeben	
6	<b>BVVG Bodenverwertungs- und -verwaltungs GmbH</b> (15.03.2018) keine Bedenken oder Anregungen	keine Abwägung und keine Einarbeitung von Hinweisen/ Anregungen erforderlich
7	<b>Landesamt für Gesundheit und Soziales M-V</b> (22.03.2018) keine Bedenken oder Anregungen	keine Abwägung und keine Einarbeitung von Hinweisen/ Anregungen erforderlich

8	<p><b>Landesamt für innere Verwaltung M-V</b>                  Amt für Geoinformation, Vermessungs- und Katasterwesen (16.03.2018)                  keine Bedenken oder Anregungen</p>	<p>keine Abwägung und keine Einarbeitung von Hinweisen/                  Anregungen erforderlich</p>
9	<p><b>Landesamt für Kultur und Denkmalpflege M-V</b>                  keine Stellungnahme abgegeben</p>	
10	<p><b>Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V</b>                  keine Stellungnahme abgegeben</p>	
11	<p><b>Landesamt für zentrale Aufgaben und Technik der Polizei, Brand- und Katastrophenschutz M-V</b>, Abteilung Munitionsbergungsdienst (21.03.2018)                  keine Bedenken; es wird empfohlen, vor Baubeginn eine Kampfmittelbelastungsauskunft einzuholen</p>	<p>keine Abwägung erforderlich; die Empfehlung zur Einholung einer Kampfmittelbelastungsauskunft wird in die Begründung aufgenommen.</p>
12	<p><b>Landesforst M-V, Forstamt Dargun</b> (21.03.2018)                  keine Bedenken oder Anregungen</p>	<p>keine Abwägung und keine Einarbeitung von Hinweisen/                  Anregungen erforderlich</p>
13	<p><b>Staatliches Amt f. Landwirtschaft u. Umwelt Mecklenburgische Seenplatte</b>                  (17.04.2018)                  „[...]“                  1.1 Landwirtschaft und EU-Förderangelegenheiten                  Die geplante „Photovoltaikanlage Neu Panstorf“ grenzt an folgenden Feldblock:                  DEMVLI074CB30022                  Es ist sinnvoll, die Bewirtschafter in die Planung mit einzubeziehen. Der Entzug bzw. die zeitweilige Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen ist auf den absolut notwendigen Umfang zu beschränken. Auf den zeitweilig in Anspruch genommenen Flächen ist die landwirtschaftliche Nutzbarkeit nach Abschluss der Baumaßnahmen vollständig wiederherzustellen.                  Darüber hinaus sollte die Erreichbarkeit der landwirtschaftlichen Flächen mit landwirtschaftlicher Technik und die Funktionstüchtigkeit vorhandener Drainagesysteme sichergestellt werden.</p>	<p>Das Plangebiet wird schon seit langer Zeit nicht mehr landwirtschaftlich genutzt, derartige Bewirtschafter existieren also nicht. In den letzten Jahren diente es als Stellplatz für ein LKW-Fuhrunternehmen.                  Durch die Umsetzung des B-Planes Nr. 29 werden keine benachbarten landwirtschaftlichen Flächen dauerhaft oder zeitweilig in Anspruch genommen. Die Erreichbarkeit der landwirtschaftlichen Flächen sowie die Funktionstüchtigkeit der Drainagesysteme werden durch die geplante Nutzung (Photovoltaik-Freiflächenanlage) nicht eingeschränkt.                  Nach Ablauf der 25-jährigen Nutzungsdauer der PV-Anlage soll das Plangebiet gemäß den Ausweisungen des Flächennutzungsplanes</p>

	<p>1.2 Integrierte ländliche Entwicklung</p> <p>Das Planungsgebiet unterliegt dem Flurneuordnungsverfahren „NeuPanstorf“ gem. § 56 LwAnpG. Gegen den Bebauungsplanentwurf Nr. 29 bestehen keine Bedenken. Es wird aber noch einmal ausdrücklich auf die Verpflichtung gem. § 188 Abs. 2 BauGB hingewiesen, derartige Planungen möglichst frühzeitig mit der Flurneuordnungsbehörde abzustimmen.</p> <p>2. Naturschutz, Wasser und Boden</p> <p>Das Vorhaben wurde im Rahmen der Zuständigkeit der Abteilung Naturschutz, Wasser und Boden des StALU MS geprüft. Im Ergebnis wird wie folgt Stellung genommen.</p> <p>2.1 Aus Sicht des Naturschutzes</p> <p>Das geplante Vorhaben liegt in der NATURA 2000-Gebietskulisse. Betroffen ist das Vogelschutzgebiet DE 2242-401 „Mecklenburgische Schweiz und Kummerower See“. Durch mich wahrzunehmende Belange des Managements in diesem Gebiet sind jedoch nicht betroffen. Für die Entscheidung über sowie gegebenenfalls die Durchführung einer Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung ist die untere Naturschutzbehörde beim Landkreis MSE zuständig.</p> <p>2.2 Im Hinblick auf Altlastensanierungsmaßnahmen</p> <p>Ob ein Altlastenverdacht im Planungsbereich besteht, ist über das Altlastenkataster beim Landkreis Mecklenburgische Seenplatte zu erfragen. Durch das StALU MS erfolgt aktuell keine Planung oder Durchführung einer Altlastensanierung im Plangebiet.</p> <p><b>3. Immissions- und Klimaschutz, Abfall- und Kreislaufwirtschaft</b></p> <p>Nach Prüfung der zur Beurteilung vorgelegten Unterlagen bestehen aus immissionschutz- und abfallrechtlicher Sicht keine Einwände.</p>	<p>in eine Fläche für die Landwirtschaft umgewandelt werden.</p> <p>Das StALU MS als Flurneuordnungsbehörde wurde im Rahmen der Behördenbeteiligung über die Planung informiert und um Stellungnahme gebeten.</p> <p>keine weitere Abwägung und keine Einarbeitung von Hinweisen/Anregungen erforderlich</p>
14	<p><b>Straßenbauamt Neustrelitz</b> (23.03.2018)</p> <p>keine Bedenken oder Anregungen</p>	<p>keine Abwägung und keine Einarbeitung von Hinweisen/Anregungen erforderlich</p>
15	<p><b>Wasser- und Schifffahrtsamt Stralsund</b></p> <p>keine Stellungnahme abgegeben</p>	

	Kreisbehörde	
16	<p><b>Landkreis Mecklenburgische Seenplatte</b> (20.04.2018)</p> <p><b>I. Allgemeines/ Grundsätzliches</b></p> <p>„[...] 3. Gemäß § 8 Abs. 2 BauGB sind Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln (Entwicklungsgebot)</p> <p>Der Flächennutzungsplan der Stadt Malchin hat mit Ablauf des 02. Dezember 2017 Rechtswirksamkeit erlangt. Darin werden für den Geltungsbereich des o. g. Bebauungsplanes Flächen für die Landwirtschaft dargestellt. Dem Entwicklungsgebot würde mit o. g. Bebauungsplan danach nicht entsprochen werden.</p> <p>Das Planverfahren wird nach § 13a BauGB durchgeführt. Danach kann ein Bebauungsplan gemäß § 13a Abs. 2 Nr.2 BauGB, der von Darstellungen des Flächennutzungsplanes abweicht, auch aufgestellt werden, bevor der Flächennutzungsplan geändert oder ergänzt ist; die geordnete städtebauliche Entwicklung des Gemeindegebietes darf nicht beeinträchtigt werden. Der Flächennutzungsplan ist im Wege der Berichtigung anzupassen.</p> <p>Diese Berichtigung sollte dann jedoch unverzüglich vorgenommen werden, da sie andernfalls ihren Zweck verfehlen würde. Bei der Berechtigung handelt es sich lediglich um einen redaktionellen Vorgang. Es ist dennoch der Stadt zu empfehlen, in der ortsüblichen Bekanntmachung des Bebauungsplanes auf die Berichtigung des Flächennutzungsplanes hinzuweisen. Im konkreten Falle ist diese redaktionelle Berichtigung des Flächennutzungsplanes entsprechend der Befristung des Bebauungsplanes ebenfalls zu befristen. Darauf ist eindeutig und ausdrücklich in der Bekanntmachung hierzu hinzuweisen.</p> <p>4. Zu den vorliegenden Planunterlagen möchte ich im Hinblick auf das weitere Aufstellungsverfahren zu o.g. Bebauungsplan auf folgende grundsätzliche planungsrechtliche Aspekte aufmerksam machen.</p> <p>4.1 Bezogen auf die Art der baulichen Nutzung werden im Bebauungsplan einmal Einfriedungen für zulässig erklärt. Im nachfolgenden Satz werden auch Sicherheitszäune erwähnt. Hier sollten einheitliche Begriffe verwendet werden, da dies sonst zu Irritationen führen könnte und ggf. mehrere Auslegungsverfahren</p>	<p>Die Hinweise zum Flächennutzungsplan werden berücksichtigt. Der Flächennutzungsplan wird umgehend im Wege der Berichtigung angepasst. In der ortsüblichen Bekanntmachung des Bebauungsplanes wird auf die Berichtigung des Flächennutzungsplanes hingewiesen. Die Berichtigung des FNP erfolgt mit einer Befristung entsprechend der Vorgabe des Bebauungsplanes.</p> <p>Der Hinweis wird berücksichtigt. Beim Thema ‚Einfriedungen‘ werden die Begrifflichkeiten in der textlichen Festsetzung vereinheitlicht.</p>

ermöglichen.

Die Bestimmung der Ausgestaltung der zulässigen Einzäunung ist eine gestalterische Vorschrift im Sinne des § 86 LBauO M-V und entsprechend als solche zu bezeichnen.

Die zulässige Art der baulichen Nutzung wird außerdem insgesamt befristet. Der festgesetzte Zeitraum von maximal 25 Jahren genügt nicht dem Bestimmtheitsangebot einer städtebaulichen Festsetzung. Entsprechend ist ein konkretes Enddatum zu benennen. Die Rechtsgrundlage des § 9 Abs. 2 BauGB ist hierfür Grundlage und entsprechend auch mit anzugeben.

4.2 Hinsichtlich des Maßes der baulichen Nutzung wird als unterer Bezugspunkt die Geländeoberfläche bestimmt. Diese Begriffsbestimmung genügt nicht dem Bestimmtheitsprofil.

Die Stadt sollte, wenn sie das anstehende Gelände als unteren Bezugspunkt bestimmen will, diesen näher definieren.

Die Planzeichenverordnung gibt beispielhaft als unteren Bezugspunkt das amtliche Höhenbezugssystem NN an. Denkbar ist auch der Bezug zum jeweiligen Straßenabschnitt der Erschließungsstraße.

4.3 Da PVF eine begrenzte wirtschaftliche Laufzeit haben, ist der Stadt Malchin zu empfehlen in einem städtebaulichen Vertrag eine Rückbauverpflichtung nach dauerhafter Aufgabe der Nutzung zu vereinbaren. Rückbauverpflichtungen können in der Praxis jedoch nur dann wirksam ohne finanzielle Belastung der öffentlichen Hand durchgesetzt werden, wenn der Anlagenbetreiber zum Rückbau wirtschaftlich auch in der Lage ist. Es empfiehlt sich daher, Rückbauverpflichtungen durch Bankbürgschaften oder in vergleichbarer Weise abzusichern.

## II. Hinweise

1. Aus naturschutzrechtlicher und –fachlicher Sicht wird zu o.g. Bebauungsplan wie folgt Stellung genommen.

Die Errichtung und der Betrieb der PV-Freiflächenanlage führt nicht zu artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen des § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs.5

Der Hinweis wird berücksichtigt. Die Bestimmung zur Ausgestaltung der Einzäunung wird als Gestaltungsvorschrift kenntlich gemacht.

Die Hinweise werden berücksichtigt. Es wird die Rechtsgrundlage ergänzt. Die zeitliche Zwischennutzung von maximal 25 Jahren wird in der textlichen Festsetzung 1.2 durch eine Datumsangabe ergänzt und somit konkretisiert: *Die Photovoltaik-Freiflächenanlage (PV-Anlage) wird als zeitlich begrenzte Zwischennutzung für maximal 25 Jahre gemäß Förderzeitraum nach dem Erneuerbaren-Energien-Gesetz (EEG) festgesetzt. Die Nutzung als PV-Anlage endet spätestens am 31.12.2044.*

Der Hinweis wird berücksichtigt. Als unterer Bezugspunkt für die Höhe baulicher Anlagen wird festgesetzt: *Der untere Bezugspunkt für die festgesetzten Höhen baulicher Anlagen in dem Sonstigen Sondergebiet „Photovoltaik“ liegt bei 83,5 m über NHN.* Die Höhenangabe wurde dem Digitalen Geländemodell (DGM5) des Landes M-V entnommen. Der Plangeltungsbereich ist weitgehend eben, sodass ein Höhenbezugspunkt für den Geltungsbereich ausreichend erscheint.

Der Empfehlung zur vertraglichen Vereinbarung einer finanziell abgesicherten Rückbauverpflichtung wird gefolgt. Die Rückbauverpflichtung ist Bestandteil des städtebaulichen Vertrages zwischen der Stadt Malchin und dem Vorhabenträger vom 19.01.2018 (§ 7).

keine Abwägung erforderlich

BNatSchG. Beeinträchtigungen weiterer Tierarten, die nicht gleichzeitig nach Anhang IV der FFH-Richtlinie oder gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie geschützt sind, sind ebenfalls nicht zu erwarten. Die Fläche wird seit vielen Jahren als LKW-Stellplätze genutzt und ist zum überwiegenden Teil mit Asphalt-Recycling-Material bedeckt.

Dem vorgeschlagenen Pflegemanagement unter Punkt 2.4 der Begründung vom 15. Januar 2018 wird aus naturschutzfachlicher Sicht zugestimmt und es ist in den Teil B der textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes aufzunehmen.

2. Seitens der unteren Wasserbehörde wird folgendes angemerkt.

Das von der Photovoltaikanlage anfallende, unverschmutzte Niederschlagswasser ist entweder der zentralen Regenentwässerung (in Abstimmung mit dem Entsorger) zuzuführen oder ortsnah (auf dem Grundstück) schadlos und ohne Beeinträchtigung Dritter zu versickern oder zu verrieseln, soweit dem weder wasserrechtliche noch sonstige öffentliche oder wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen (§ 55 WHG). Bedingung ist, dass dies die Abwassersatzung und/ oder Bodenverhältnisse zulassen, was nachzuweisen ist.

Aufgrund der Lage im Wasserschutzgebiet sowie bei Versickerung mittels technischer Einrichtungen (wie Rigolen, Sickerschacht, Versickerungsdräne usw.) oder bei Einleitung in ein Oberflächengewässer ist eine wasserrechtliche Erlaubnis beim Landrat des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte als zuständige Wasserbehörde zu beantragen. Mit dem Antrag sind die erforderlichen Angaben und Unterlagen zur Prüfung einzureichen (Baubeschreibung der Anlage, Bemessungsunterlagen usw.).

Bei Unfällen mit Austritt wassergefährdender Stoffe sind die nötigen Maßnahmen umgehend zu ergreifen, um eine Gefährdung des Trinkwassers zu vermeiden. Solche Unfälle sind unmittelbar bei dem Landrat des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte als untere Wasserbehörde anzuzeigen.

Die verwendeten Materialien für die Photovoltaikanlage müssen für die Verwendung in Trinkwasserschutzgebieten geeignet sein.

Es wird weiter ausdrücklich darauf hingewiesen, dass das Bauvorhaben in der Trinkwasserschutzzone II der Wasserfassung Neu Panstorf geplant ist. Entsprechend dem Beschluss Nr.: 47-12/81 des Kreistags Malchin vom 12.03.1981, der nach § 136 weiterhin gilt, ist das Wasserschutzgebiet Neu

Der Hinweis wird berücksichtigt. Die Ausführungen zum Pflegemanagement werden in den Teil B des B-Planes als textliche Festsetzungen aufgenommen.

Das auf der Photovoltaikanlage anfallende, unverschmutzte Niederschlagswasser kann innerhalb des Plangeltungsbereiches schadlos und ohne Beeinträchtigung Dritter versickern. § 8 („Beseitigung des Niederschlagswassers“) der Satzung des WasserZweckVerbandes Malchin Stavenhagen über die zentrale Abwasserbeseitigung lässt diese Möglichkeit in Abhängigkeit von den Bodenverhältnissen zu. Der Plangeltungsbereich ist mit Asphalt-Recycling-Material bedeckt. Darunter steht sandiger Lehm an. Die Versickerungsfähigkeit ist somit gegeben.

Der Hinweis zur Anzeige von Unfällen im Zusammenhang mit der Trinkwassergefährdung wird in die Begründung aufgenommen und bei der Umsetzung und beim Betrieb der PV-Anlage berücksichtigt.

Der Hinweis wird bei der Umsetzung des Vorhabens berücksichtigt.

keine Abwägung erforderlich

Panstorf festgesetzt worden, in welchem Neubebauung und Abwasserversickerung verboten bzw. nutzungsbeschränkt sind. Der geplante Baustandort befindet sich im seitlichen Abstrom >300m von den Brunnen entfernt.

Mit den am Baustandort herrschenden Deckverhältnissen mit <10 m über dem genutzten Grundwasserleiter und mit einem Grundwasserflurabstand von >10m ist ein relativer Schutz vor Schadstoffeinträgen gegeben.

Entsprechend § 5 WHG ist bei allen Vorhaben und Maßnahmen, mit denen Einwirkungen auf ein Gewässer (Oberflächengewässer, Grundwasser) verbunden sein können, die nach den Umständen erforderliche Sorgfalt anzuwenden, um Beeinträchtigungen sicher auszuschließen. Insbesondere ist zu gewährleisten, dass keine wassergefährdenden Stoffe in den Untergrund eindringen können, die zu einer Beeinträchtigung des Grundwassers führen könnten.

Bei Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln ist dem Schutzstatus Rechnung zu tragen, indem nur solche Mittel eingesetzt werden, die ausdrücklich in Wasserschutzgebieten zugelassen sind und entsprechend dosiert werden.

Während der Bauphase sind die Einrichtungen der Baustelle einschließlich der erforderlichen Lagerplätze, von denen eine Beeinträchtigung des Grundwassers ausgehen kann, sowie Lagerung und Umgang mit wassergefährdenden Stoffen in der Wasserschutzzone III nur bei entsprechenden Sicherheitsvorkehrungen und Anwendungen der erforderlichen Sorgfalt zulässig. Bagger und andere Baustellentechnik, aus denen wassergefährdende Stoffe austreten können, dürfen nicht unbeaufsichtigt oder ohne entsprechende Sicherheitsvorkehrungen abgestellt werden. Die Arbeitskräfte sind vor Baubeginn über die Lage in einem Trinkwasserschutzgebiet zu belehren.

3. Aus brandschutztechnischer Sicht wird darauf hingewiesen, dass der in den textlichen Festsetzungen unter Punkt 2.3 angegebene Löschwasserteich entsprechend der DIN 141210 ausgelegt sein muss. Es muss eine Aufstellfläche für die Feuerwehr entsprechend der Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr vorhanden sein und die Zufahrt zum Feuerlöschteich muss gewährleistet sein.

Für das beurteilende Plangebiet sind keine Aussagen zum Brandschutz, wie z. B. Aufstellflächen für die Feuerwehr, Erstellung eines Feuerwehrplanes nach DIN 14095 usw. erarbeitet. Diese müssen bis zur Inbetriebnahme erstellt werden.

4. Von Seiten der unteren Straßenverkehrsbehörde wird darauf hingewiesen,

Der Hinweis wird in die Begründung aufgenommen und bei der Umsetzung des Vorhabens berücksichtigt.

Dünge- und Pflanzenschutzmittel kommen nicht zum Einsatz.

Die Hinweise zur besonderen Sorgfaltspflicht während der Bauphase aufgrund der vorhandenen Wasserschutzzone III werden in die Begründung aufgenommen und bei der Umsetzung des Vorhabens berücksichtigt.

Der unter Punkt 2.3 angegebene Löschteich erfüllt die einschlägigen Anforderungen. Aufstellflächen für die Feuerwehr und eine ausreichende feuerwehraugliche Erschließung sowohl des Löschteiches als auch des Plangeltungsbereiches sind (gemäß mündlicher Mitteilung der FFW Malchin/ des Amtswhehrführers Herrn Giese vom 08.05.2018) vorhanden. Ein Feuerwehrplan wird bis zur Inbetriebnahme der PV-Freiflächenanlage erstellt.

Der Hinweis wird berücksichtigt. Die PV-Module werden so ausge-

dass die o. g. Anlage so auszurichten/ anzulegen ist, dass es zu keiner Blendung der Verkehrsteilnehmer (auf den um- bzw. anliegenden Straßen und Wegen) kommen kann.

Bei Baumaßnahmen ist der Veranlasser verpflichtet, solche Technologien anzuwenden, mit denen für den Verkehrsablauf die günstigste Lösung erzielt wird. Eine Gewährleistung des Anliegerverkehrs, des Schülerverkehrs und der Rettungsfahrzeuge müssen gegeben sein.

Der Verkehrsablauf und die Sicherheit im Straßenverkehr besitzen gegenüber den Baumaßnahmen, die zur Einschränkungen bzw. zeitweiligen Aufhebungen der öffentlichen Nutzung von Straßen führen, den Vorrang. Die Grundsätze sind bereits in der Phase der Vorbereitung der Baumaßnahme zu beachten.

Alle Baumaßnahmen bzw. Beeinträchtigungen, die den Straßenkörper mit seinen Nebenanlagen betreffen, sind mit dem zuständigen Straßenbaulastträger abzustimmen.

Für eine notwendige Verkehrsraumeinschränkung ist zwei Wochen vor Beginn der Bauphase eine verkehrsrechtliche Anordnung gemäß § 45 Abs. 6 StVO bei der Verkehrsbehörde des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte, Adolf-Pompe-Straße 12-15, 17109 Demmin, einzuholen.

5. Aus immissionsschutz- und bodenrechtlicher Sicht sowie von Seiten des Gesundheitsamtes und Kataster- und Vermessungsamtes gibt es keine weiteren Hinweise zu o. g. Bebauungsplan der Stadt Malchin.

### III. Sonstiges

- Durch die Überlagerung von Planzeichen wird die Lesbarkeit der Planung erschwert. Ggf. sollte daher bspw. zum Schutzgebiet ein Hinweis in den textlichen Festsetzungen erfolgen. Alternativ käme auch eine zeichnerische Variante, bspw. dünnere Strichstärken, in Betracht.
- Die Rechtsgrundlagen für die Art der baulichen Nutzung sind zu berichtigen.
- Die Aussagen im Punkt 1.3 der Begründung „nach Angaben des Landkreises“ gehören nicht in die Planunterlagen einer städtischen Satzung und sind zu streichen.

richtet, dass es zu keiner Blendwirkung der Verkehrsteilnehmer kommen kann.

Die Hinweise werden in die Begründung aufgenommen und bei der Umsetzung der Planung berücksichtigt.

Die Hinweise zum Verkehrsablauf und zur Sicherheit im Straßenverkehr werden in die Begründung aufgenommen und bei der Umsetzung der Planung berücksichtigt.

Der Hinweis wird in die Begründung aufgenommen und bei der Umsetzung der Planung berücksichtigt.

Der Hinweis wird in die Begründung aufgenommen und bei der Umsetzung der Planung berücksichtigt.

keine Abwägung und keine Einarbeitung von Hinweisen/ Anregungen erforderlich

Der Hinweis wird berücksichtigt. In Bezug auf das Schutzgebiet wird auf eine zeichnerische Darstellung verzichtet. Stattdessen wird ein entsprechender Hinweis im Teil B des B-Planes ergänzt.

Der Hinweis wird berücksichtigt. Die Rechtsgrundlagen für die Art der baulichen Nutzung werden berichtet.

Der Hinweis wird berücksichtigt; die Hinweise auf den Landkreis werden gestrichen.

	<p>Des Weiteren wird hier im vorletzten Absatz ein anderer Bebauungsplan benannt. Dies ist zu korrigieren.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Verfahrensvermerke dienen der Dokumentation des durchgeführten Verfahrens. Sie tragen Urkundencharakter und sind daher dem tatsächlich durchgeführten Verfahren anzupassen.</li> </ul>	<p>Der Hinweis wird berücksichtigt; die Angabe wird korrigiert.</p> <p>Der Hinweis wird berücksichtigt. Die Verfahrensvermerke werden dem tatsächlichen Verfahren angepasst.</p>
	<b>Versorgungsunternehmen</b>	
17	<p><b>50Hertz Transmission GmbH</b> (20.03.2018)</p> <p>„[...] Nach Prüfung der Unterlagen teilen wir Ihnen mit, dass sich im Plangebiet derzeit keine von der 50Hertz Transmission GmbH betriebenen Anlagen (z. B. Hochspannungsfreileitungen und –kabel, Umspannwerke, Nachrichtenverbindungen sowie Ver- und Entsorgungsleitungen) befinden oder in nächster Zeit geplant sind. Diese Stellungnahme gilt nur für den angefragten räumlichen Bereich und nur für die Anlagen der 50Hertz Transmission GmbH.“</p>	keine Abwägung und keine Einarbeitung von Hinweisen/ Anregungen erforderlich
18	<p><b>Deutsche Telekom Technik GmbH</b>, Technische Infrastruktur NL Ost keine Stellungnahme abgegeben</p>	
19	<p><b>E.DIS Netz GmbH</b>, Regionalbereich Mecklenburg-Vorpommern (27.03.2018)</p> <p>„[...] Im Bereich des o.g. Vorhabens befinden sich:</p> <p>Gasverteilungsanlagen: keine</p> <p>Elt.-Verteilungsanlagen: 0,4-kV-Kabel der E.DIS Netz GmbH.</p> <p>[...] beachten Sie die Hinweise und Richtlinien zu Arbeiten in der Nähe von Verteilungsanlagen der E.DIS Netz GmbH. Die Hinweise sind Bestandteil dieser Bestandsplan-Auskunft. [...]</p> <p>Die Bestandsplan-Auskunft hat eine Gültigkeit von 8 Wochen.</p> <p>Die Bestandsplan-Auskunft beschränkt sich auf das in der Anfrage angegebene Baufeld. Bei darüber hinausgehenden Vorhaben und Planungen ist eine erneute Bestandsplan-Auskunft erforderlich.</p> <p>Diese Unterlagen dienen als Information und nicht als Grundlage zum Durchführen von Bauarbeiten.</p> <p>Wir bitten Sie, unseren Anlagenbestand bei Ihrer vorhabenkonkreten Planung</p>	Die Hinweise werden in die Begründung aufgenommen und bei der Umsetzung der Planung berücksichtigt. Im Rahmen vorhabenkonkreter Planungen wird Rücksprache mit der E.DIS Netz GmbH genommen werden, um u.a. erforderliche Anträge stellen zu können.

	<p>zu berücksichtigen.</p> <p>Falls im Zuge der Baumaßnahme die Höhenlage bzw. Leitungsüberdeckung der Leitungen verändert wird, sind mit uns entsprechende Maßnahmen zur Sicherung bzw. Umverlegung abzustimmen.</p> <p>Sollte eine Umverlegung von Leitungen erforderlich werden, erbitten wir einen rechtzeitigen Antrag.</p> <p>Die Lage unserer Verteilungsanlagen ist vor Baubeginn mittels handgeschachteter Quergrabungen genau zu ermitteln.</p> <p>Vor Beginn von Arbeiten ist eine Vororteinweisung erforderlich. Bitte stimmen Sie sich bis 14 Tage vor Baubeginn mit uns ab. Für die Einweisung vor Ort wird das Formblatt der E.DIS Netz GmbH „Einweisung“ verwendet.</p> <p>Diese Bestandsplanauskunft stellt keine Einspeisegenehmigung bzw. Netzanschlusszusage dar. Der Verknüpfungspunkt gemäß EEG wird durch die zuständige Fachabteilung der E.DIS Netz GmbH im Rahmen der netztechnischen Bewertung benannt.</p> <p>Wir übergeben Ihnen folgende Richtlinien und Hinweise zu Arbeiten in der Nähe und zum Schutz von Verteilungsanlagen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– „Hinweise und Richtlinien zu Arbeiten in der Nähe von Kabelanlagen der E.DIS Netz GmbH</li> </ul> <p>Für Rückfragen stehen Ihnen in unserem Regionalbereich unsere Mitarbeiter gern zur Verfügung. Ansprechpartner ist für</p> <p>Stromversorgungsanlagen : Herr Beyer Telefon 03994/2097-3912.</p>	
20	<p><b>GASCADE Gastransport GmbH</b> (03.04.2018)</p> <p>„[...] Wir antworten Ihnen zugleich auch im Namen und Auftrag der Anlagenbetreiber WINGAS GmbH, NEL Gastransport GmbH sowie OPAL Gastransport GmbH &amp; Co. KG.</p> <p>Nach Prüfung des Vorhabens im Hinblick auf eine Beeinträchtigung unserer Anlagen teilen wir Ihnen mit, dass unsere Anlagen zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht betroffen sind. Dies schließt die Anlagen der v. g. Betreiber mit ein. [...]“</p>	keine Abwägung und keine Einarbeitung von Hinweisen/ Anregungen erforderlich
21	<p><b>GDMcom mbH</b> (16.04.2018)</p> <p>keine Bedenken oder Anregungen</p>	keine Abwägung und keine Einarbeitung von Hinweisen/ Anregungen erforderlich

22	<b>HanseGas GmbH</b> (21.03.2018) keine Bedenken oder Anregungen	keine Abwägung und keine Einarbeitung von Hinweisen/ Anregungen erforderlich
23	<b>Vodafone GmbH/ Vodafone Kabel Deutschland GmbH</b> (07.05.2018) keine Bedenken oder Anregungen	keine Abwägung und keine Einarbeitung von Hinweisen/ Anregungen erforderlich
24	<b>WasserZweckVerband Malchin Stavenhagen</b> (02.05.2018)  In Neu Panstorf betreiben wir öffentliche Anlagen zur Trinkwasserversorgung. Die Abwasserbeseitigung obliegt den Grundstückseigentümern.  Gemäß den Angaben im Entwurf der Begründung wird kein Trinkwasser benötigt und es fällt kein Schmutzwasser an. Für die Löschwasserversorgung soll der vorhandene Löschwasserteich genutzt werden.  Damit entfällt für uns die Erschließung dieses Grundstückes.  Im Bereich der Photovoltaikanlage befinden sich keine Anlagen des WZV. Somit ergeben sich auch keine Forderungen zum Schutz unserer Anlagen.	keine Abwägung und keine Einarbeitung von Hinweisen/ Anregungen erforderlich
	<b>Sonstige Träger öffentlicher Belange</b>	
25	<b>Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e. V.</b> keine Stellungnahme abgegeben	
26	<b>Deutsche Bahn AG, DB Immobilien – Region Ost</b> keine Stellungnahme abgegeben	
27	<b>Handelsverband Nord e. V.</b> (13.04.2018) keine Bedenken oder Anregungen	keine Abwägung und keine Einarbeitung von Hinweisen/ Anregungen erforderlich
28	<b>Handwerkskammer Ostmecklenburg-Vorpommern</b> keine Stellungnahme abgegeben	
29	<b>IHK Neubrandenburg</b> (17.04.2018) keine Bedenken oder Anregungen	keine Abwägung und keine Einarbeitung von Hinweisen/ Anregungen erforderlich
30	<b>Kirchenkreisverwaltung des Kirchenkreises Güstrow</b> keine Stellungnahme abgegeben	
31	<b>Landesanglerverband M-V e.V.</b>	

	keine Stellungnahme abgegeben	
32	<b>Landesjagdverband M-V e. V.</b> keine Stellungnahme abgegeben	
33	<b>Naturschutzbund Deutschland, Landesverband M-V e. V.</b> keine Stellungnahme abgegeben	
34	<b>Schutzgemeinschaft Deutscher Wald, Landesverband M-V e. V.</b> keine Stellungnahme abgegeben	
35	<b>Wasser- und Bodenverband „Obere Peene“</b> keine Stellungnahme abgegeben	
	<b>Nachbargemeinden</b>	
36	<b>Reuterstadt Stavenhagen, Der Bürgermeister (29.03.2018)</b> keine Bedenken oder Anregungen	keine Abwägung und keine Einarbeitung von Hinweisen/ Anregungen erforderlich
37	<b>Stadt Teterow, Der Bürgermeister (26.03.2018)</b> keine Bedenken oder Anregungen	keine Abwägung und keine Einarbeitung von Hinweisen/ Anregungen erforderlich

G:\Projekte\\_Bauleitplanung\B-Plan\Neu Panstorf\\_Bauleitplanverfahren\10 - Abwägungstabelle\B-Plan 29 Malchin - Abwägungstabelle - 2018\_05\_23.doc